

MOTION

von Grossrat Pierre-Olivier Bourban betreffend: Die Erdbebensicherung erschüttert die Wirtschaft (14.06.2005) 5.008

Anlässlich der letzten Revision des Baugesetzes und der Bauverordnung im Jahre 2004 hat sich der Kanton Wallis grundsätzlich für die Erdbebensicherung und die Kontrolle der Erdbebensicherungsmaßnahmen durch den Staat ausgesprochen. Diese Gesetzesanpassung ist einerseits durch die Neu Beurteilung des Risikos in unserem Kanton und andererseits durch die Notwendigkeit eines besseren Schutzes der Bevölkerung gerechtfertigt. Während diese Anpassung also grundsätzlich begrüssenswert ist, gibt der Verordnungstext und die Interpretation durch die Dienststellen des Staates zu Kritik Anlass. Gemäss der Verordnung müssen die erdbebensicheren Elemente auf die Pläne übertragen werden und das kantonale Formular bezüglich der Erdbebensicherheit den Plänen beigelegt werden. Zudem verlangt der Staat eine Vorkalkulation. Diese Anforderungen zwingen den Bauherrn dazu, einen Ingenieur beizuziehen, der praktisch die gesamte Arbeit machen muss, bevor überhaupt eine Bewilligung vorliegt. Dies kann teuer zu stehen kommen, wenn es zu nachträglichen Änderungen kommt oder das Bauwerk nicht realisiert werden kann. Ein Prinzipschema zur Erdbebensicherheit zusammen mit dem kantonalen Formular würde ausreichen um zu belegen, dass der Bau den Normen entspricht, da der Ingenieur ja in jedem Fall einen Konformitätsbericht einreichen muss. Es versteht sich von selbst, dass es bei diesem Bericht, der im Falle einer Projektänderung mit dem Gesuch eingereicht wird, um die Konformität mit den Normen und nicht etwa mit dem Prinzipschema geht.

Im Falle von Renovationen ist die Auslegung der Normen durch den Staat ebenfalls missbräuchlich. So kann es denn auch nicht angehen, dass der Eigentümer des Bauwerks bei jeder öffentlichen Auflage einen Bericht über die Umsetzung der Erdbebensicherungsmaßnahmen einreichen muss, auch wenn für die Anpassung an die Normen die Opportunitätskosten berücksichtigt werden. Diese Opportunitätskosten werden denn auch bereits bei weitem dadurch überschritten, dass schon für minime Umbauten, Änderungen der Zweckbestimmung von kleineren Flächen oder - schlimmer noch - ohne jegliche Änderungen ein kostspieliger Bericht eingereicht werden muss. In diesen Fällen sollte der in Artikel 3 des Baugesetzes vorgesehene Grundsatz der Besitzstandsgarantie zur Anwendung kommen und zwar ohne dass ein weiteres Verfahren bezüglich der Erdbebensicherungsmaßnahmen durchgeführt werden muss.

Aus diesem Grund wird der Staatsrat gebeten, die Bauverordnung folgendermassen zu ändern:

Artikel 36 Absatz 1 lit. c

bei Bauten ~~und Umbauten~~ von industriellen oder gewerblichen Hallen oder Gebäuden mit einer Höhe gleich oder höher als zwei Geschosse über dem Erdgeschoss: ~~die Übertragung~~ ein Prinzipschema der erdbebensicheren Elemente ~~auf die Pläne~~. Den Plänen ist das ordnungsgemäss ausgefüllte kantonale Formular bezüglich der Erdbebensicherheit von Bauwerken beizulegen.

Artikel 36 Absatz 1 lit. d (neu)

Bei Umbauten von industriellen oder gewerblichen Hallen oder Gebäuden mit einer Höhe gleich oder höher als zwei Geschosse über dem Erdgeschoss, bei denen weniger als ein Drittel der Struktur oder der Geschossfläche von den Umbauten betroffen ist, kann ein Bericht eingereicht werden, der belegt, dass die Rechtswidrigkeit nicht verstärkt wird. In den übrigen Fällen finden die unter Buchstabe c vorgesehenen Bestimmungen Anwendung.

Mit dieser Änderung können unnötige Kosten und Verzögerungen für die Wirtschaft und den Kanton vermieden werden.

Sitten, den 14. Juni 2005
(09.00 Uhr)

Pierre-Olivier Bourban, Grossrat